



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XIX. Der Frantzosen interesse wegen der Franckenthalischen Evacuation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Octob. gienge nur dahin, wie der, zwischen denen Reichs-Ständen und denen Franzosen getroffene Vergleich wieder cassirt, und über den Hauffen geworffen werden möchte; Dahero hätten sie ihr Interesse an Groß-Glogau fahren lassen, damit die Franzosen, das ihre wegen Bunnfeldt ebenfalls quittiren möchten; Wann dieses ge-

schehe, wie man daran zu zweiffeln nicht Ursach habe; So würde in wenig Stunden aus dem Handel zu kommen seyn. Es wurde dahero vor gut angesehen, denen Franzosen vorzustellen, daß, weil die Schweden ihrem Interesse nachgeben wollten, jene dergleichen thun möchten.

1649. Octob.

§. XIX.

Ursachen, weswegen die Franzosen auf die Evacuation von Franckenthal tringen mußten.

In Conformität dessen, stellten die Deputirte am 10. Octobr. denen Franzosen vor, nachdem die Schwedischen ihr Temperament hätten fahren lassen; So hoffte man, die Franzosen würden um so mehr ein gleiches thun, und die Präntension wegen Franckenthal schwinden lassen, als sie sich gutwillig gegen die Stände anerbothen hätten. Es antworteten aber selbige, mit diesen Formalien: *Quod Domini Sueci tam moderate vobiscum egerunt, & Nos pro Vobis, gratias ipsis agimus maximas; sed quod hac in re ipsi fecerunt pro prudentia sua, id nos faceremus pro stultitia nostra*, wobey dieselben zugleich angefangen, der Länge nach, die Disparitatem rationis zwischen denen Schweden und ihnen, denen Franzosen, zu deduciren, nehmlich, die Schweden wären denen Spaniern so weit entlegen, daß sie aus Franckenthal gar keine Ungelegenheit zu befahren hätten: Welches sich aber mit Frankreich andersher verhielte: Dann, um der Franzosen willen, und selbige zu infestiren, hieße der König in Spanien alleine, mit der Restitution von Fran-

ckenthal zurück; Mit Spanien, befände sich Frankreich, nicht aber Schweden im Krieg verwickelt: Dahero sie daten, ihnen dergleichen weiter nicht anzumuthen; Könnte die versprochene Sequestration von Ehrenbreitstein, ob defectum Casarei Consensus nicht erfolgen; so müsten sie es zwar geschehen lassen; Doch, weil ihnen die Kayserliche Gesandten Heilbrunn offerirt hätten; So sey ihnen dieses noch lieber, als jenes, massen sie bey Heilbrunn, rem ipsam; bey Ehrenbreitstein aber, nur spem, eamque fortassis nunquam exituram hätten. Auf weiteres Befragen aber, ob sie, die Franzosen, auf den Fall, wann die Schweden de facto procediren, und Bunnfeldt an Chur-Pfalz überlassen sollten, nichts desto weniger mit der Execution des getroffenen Vergleichs fortfahren wollten? Gaben sie zur Antwort: *Quod sic*, jedoch würden sie die Pfälzische Orte excipiren, und solche darum nicht restituiren, quod Legis beneficia iis prodesse nequeant, qui contra Legis dispositionem agent.

§. XX.

Schweden und Pfalz beharren auf Bunnfeldt.

Es stund demnach die ganze Sache, demahlen in solchen Terminis, daß Chur-Pfalz und Schweden absolute darauf beharreten, Bunnfeldt sollte bis auf erfolgende Evacuation der Vestung Franckenthal, an Chur-Pfalz abgetreten werden; Die Franzosen hingegen, wollten solches, dem Instrumento Pacis gemäß, demoliret haben; und obwohl die Kayserlichen, als ein Temperament vorgeschlagen, Groß-Glogau, nebst monatlich 2000. Rthlr. an Chur-Pfalz zu geben, bis

Franckenthal evacuirt seyn würde; So wollte doch Pfalz solches nicht annehmen; Dahero man fast nicht wuste, wie bey so conträren Meynungen aus der Sache möchte zu kommen seyn. Man resolvirte nun endlich im Reichs-Rath, den 17ten Octobr. denen Kayserlichen Gesandten Mandatum cum Libera zu erteilen, dieses Punct, so gut es möglic sey, jedoch citra præjudicium Instrumenti Pacis & sine detrimento Statuum, zum Vergleich zu befördern, mit dem Anhang, daß sich die

Stän.